folgt frageftens am greiten Tage nach bem Schluffe ber erften Berathung und, wenn eine Rommiffion eingefest ift, frubeftens am ameiten Tage, nachbem bie Rommiffions. Antrage gebrudt in bie Sanbe ber Ditglieber gefommen finb. Deber jeben einzelnen Artifel wird ber Reibenfolge nach bie Distuffion eröffnet und geichloffen und bie Mbftimmung herbeigeführt. Muf Befclug bes Reichstages tann Die Reihenfolge verlaffen, in gleicher Beife bie Distuffion über mehrere Artitel berhunden ober über vericiebene au bemielben Artifel gestellte Abanberungs . Dorfoldag getreunt merben. Abanberungs-Borichlage au einzelnen Artifeln tounen in ber Bwifchengeit und im Laufe ber Berhandlung eingebracht merben. Gie beburfen feiner Unterftubung. Rach bem Schluffe ber sweiten Beratbung ftellt ber Brafibent mit Bugiebung ber Schriftfuhrer bie gefahten Beichluffe gufammen, falls burch biefelben Abanberungen ber Borlage ftattarfunben baben. Diefe Rufammenftellung bilbet die Grundlage ber britten Bernthung. Benn feine Abanberungen in zweiter Berathung beschiefen worben, bient bie unberanberte Borlage als Grunblage ber britten Berathung. Birb ber Gntwurf in allen feinen Theilen abgelebnt, to finbet eine weitere Berathung nicht ftatt." § 20: "Die britte Berathung erfolgt früheftens am greiten Zage nach bem Abidluffe ber gweiten Berathung, begiebungs. weife nach ber Bertheilung ber Bufammenftellung (§ 19). Abanberungs.Borichlage ju einzelnen Artiteln tonnen in ber 3wifdengeit und im Laufe ber Berbanblung eingebracht werben. Gie beburfen ber Unterftuhung bon 30 Mitgliebern. Die Distuffion erfolgt aunachft über bie Grundguge bes Entwurfs nach Daggabe bes 5 18, und hieran ichlieft fich unmittelbar bie Distuffion über bie einzelnen Artifel nach Daggabe bes § 19. Am Schluffe ber Bernthung wirb über bie Annahme ober Ablehnung bes Gefeh-Entwurfe abgeftimmt. Ginb Berbefferungs. Antrage angenommen worben, fo wirb bie Schlugabftimmung ausgefest, bis bas Bureau bie Beichluffe gulammengeftellt bat." § 21: "Eine Abfargung ber in § 19 bestimmten Grift, insbesonbere auch bie Bornahme ber erften und gweiten Bernthung in berfelben Sigung, tann bei Beftftellung ber Tagesorbnung ober Aberhaubt an einem fruberen Tage, ale an bem ber Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abillrjung ber fibrigen Friften (65 18 und 20) nur bann beichloffen werben, wenn ihr nicht 15 anmefenbe Mitglieber miberfprechen. Der Reichtag tann wie am Schluffe ber erften (5 18), fo in iebem Stabium einer folgenben Berathung bis jum Beginne ber Frageftellung ben Gefeb-Entwurf ober einen Theil beffelben jur Berichterftattung an eine Rommiffion bermeifen, welche fich nur mit bem ibr überwielenen Gegenftanbe zu belebattigen bat."

Ermelt ber Bundestath nie der Reichtung leichen die Schädlig finder Gefegeswertunge ber Reichtunger gegerfreiten. Der Bundestat ihm jehr Bertingsnicht unstilltebe ber Reichtungs under Siehe werden beforder nach dem Worten der Bertingen ber erhalbeiten Registerungen. Wandestunklichtigt, melde verschaften Registerungen. Wandestunklichtigt, melde verschaften Registerungen. Wandestunklichtigt, melde verschaften Register dem des Reichtungen je, mie fei gefreit find, der Reichtungen der Reichtungen der Reichtungen der Reichtungen der Reichtung der Reichtung

<sup>6</sup> Cirfe oben 5. 150